



Grabenstrasse 30 7001 Chur
Tel. 081 257 37 00 Fax 081 257 21 57
info@tba.gr.ch
www.tiefbauamt.gr.ch

BB 2

Besondere Bestimmungen Teil 2

AUSGABE 2014

Für Elekrounternehmen gelten Anhang Nr. 00, 01, 02*, 03, 04, 05, 06, 18 und 19 sowie die Anleitung „Bezeichnung der Einrichtungen in Tunnels“.

(*nur bauliche Leistungen betreffend)

Der Download dieser Dokumentation ist unter der oben erwähnten Internet-Adresse möglich. Die Anhänge werden bei Bedarf, in der Regel jeden Herbst angepasst.



00.	Titelblatt / Änderungen Objektunabhängige Bestimmungen (Text NPK 102)	2014 01.12.13
01.	Werkvertragsformulare Nationalstrassen / Kanton Graubünden	01.12.10
02.	Gültige Normen	01.12.13
03.	Vorschriften für Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen	01.12.13
04.	Vorschriften für den Betrieb von mobilen Lichtsignalanlagen	01.12.13
05.	Vorschriften für die Energiebezüger auf den Baustellen der National- und Kantonsstrassen	01.12.13
06.	Vorschriften für Bau und Kalibrierung von Rohranlagen inkl. Vorgehen bei der Versiegelung von Elektro-Schachtabdeckungen	01.12.13
07.	Anforderungen an Geotextilien für die Funktion Trennen und Filtern	30.10.07
08.	Vorschriften für die Ausführung von Erdarbeiten (Schüttarbeiten und Foundationsschichten)	01.12.12
09.	Vorschriften für die Ausführung von Belagsarbeiten (inkl. Massnahmen bei Nichterfüllen der Q-Anforderungen)	01.12.13
10.	Vorschriften für die Ausführung von Kunstbauten (inkl. Anforderungen an eine Erstprüfung für Beton nach SN EN 206-1)	01.12.13
11.	Vorschriften für die Ausführung von Spritzbetonarbeiten	01.12.13
12.	Vorschriften für die Ausführung von vollflächig verklebten Kunststoffdichtungsbahnen	01.12.13
13.	Vorschriften für die Ausführung von vollflächig aufgeschweissten Polymerbitumenbahnen	01.12.13
14.	Qualitätsvorschriften für Hydrophobierungen	01.12.13
15.	Vorschriften für die Ausführung von Betoninstandsetzungen	01.12.12
16.	Qualitätsvorschriften für Tunnelanstriche	01.12.13
17.	Genereller Kontrollplan	01.12.13
18.	Vorgehen bei Preisänderungen	01.12.13
19.	Vorschriften Luftreinhalte	01.12.09
20.	Weisung über die Bewirtschaftung von Bauabfällen Merkblatt über die Entwässerung von Baustellen	März 2012 Juni 2004

**Änderungen 2014**

Die meisten Anhänge wurden überarbeitet, d.h. präzisiert, korrigiert oder ergänzt. **Die geänderten oder ergänzten Bereiche** erscheinen **hinterlegt**. Einzelne Textteile wurden entfernt, ohne diese zu markieren. Inhaltlich wurden ausser bei den unten erwähnten Anhängen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Folgende Anhänge haben Änderungen erfahren:

Allgemeines	
Anhang 00 Objektunabhängige Bestimmungen (Text NPK 102)	Wiederkehrende R/B-Pos aus dem NPK 102 wurden neu in die objektunabhängigen Bestimmungen übernommen, um den Umfang der objektabhängigen Bestimmungen zu reduzieren.
Anhang 02 Normen	Ergänzungen / Anpassungen
Anhang 03 Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen	Kleine Anpassungen; aktuelle Weisung für die Projektierung von Fahrleitungsschutzgerüsten der Rhätischen Bahn eingefügt
Anhang 04 Vorschriften für den Betrieb von mobilen Lichtsignalanlagen	Kleine Anpassungen
Anhang 05 Vorschriften für die Energiebezüger auf den Baustellen der National- und Kantonsstrassen	Komplete textliche Überarbeitung
Anhang 06 Vorschriften für Bau und Kalibrierung von Rohranlagen	Komplete textliche Überarbeitung; Ergänzung des Kapitels „inkl. Vorgehen bei der Versiegelung von Elektro-Schachtabdeckungen“
Anhang 09 Belagsarbeiten	Kleine Anpassungen
Anhang 10 Kunstabauten	Kleine Anpassungen
Anhang 11 Spritzbetonarbeiten	Kleine Anpassungen, Ergänzung Sulfatwiderstand
Anhang 12 Kunststoffdichtungsbahnen	Kleine Anpassungen, Anpassung an neue Norm
Anhang 13 Polymerbitumenbahnen	Komplete textliche Überarbeitung, Anpassung an neue Norm
Anhang 14 Qualitätsvorschriften für Hydrophobierungen	Komplete textliche Überarbeitung, Anpassung an neue Norm
Anhang 16 Qualitätsvorschriften für Tunnelanstriche	Kleine Anpassungen, Ergänzung Übergangsbestimmung
Anhang 17 Genereller Kontrollplan	Kleine Anpassungen und Ergänzungen
Anhang 18 Preisänderungen	Anpassung an neue Normen